

ANADOLU SİGORTA

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER MASCHINENBRUCHVERSICHERUNG

Versicherungsumfang

Artikel 1

Die Versicherungsgesellschaft garantiert bei materiellen Schäden und Verlusten, die unerwartet und aus einem nicht vorhersehbarem Grund sowie in den folgenden Fällen an den Maschinen und Anlagen – angegeben in dieser Police und dem Inventar im Anhang mit Anzahl, Baujahr, Eigenschaften und Versicherungswert - während dem normalen Betrieb nach Ablauf der Probezeit oder während der Reinigung, Wartung, Revision bzw. Standortsveränderung derselben am gleichen Arbeitsort bzw. am Standort entstehen, für sämtliche Reparatur- und Ersatzkosten aufzukommen.

- a. Betriebsunfälle;
- b. Mangel in Modell, Herstellung, Montage, Material, Matrize, Guss und Handarbeit
- c. Schmierfehler;
- d. Kurzschluss, Funken und Spannungsanstieg durch direkten Stromeinfluss und dem indirekten Einfluss von Isolationsfehlern und atmosphärischen Spannungen;
- e. Verstopfung und Eintritt von Fremdkörpern;
- f. Bersten durch zentrifugale Kräfte;
- g. Wassermangel in Dampfkesseln und Dampfbehältern;
- h. Wasserschlag und plötzliche extreme Hitze oder Abkühlung;
- i. Deformationen wie Zerquetschungen, Risse, Falten, etc. infolge von Unterdruck in geschlossenen Behältern;
- j. Teile, die sich infolge von Sturm, Wirbelsturm, Frost oder Eis lösen;
- k. Fahrlässigkeit, Fehlleistung, Fehler, Unvorsichtigkeit oder Sabotage vonseiten des Betriebspersonals bzw. Dritter;
- l. Weitere Fälle, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind;

Auswechselbare Teile wie Bohrmaschinen, Scheren, Messer, Sägen, Stahl- oder Mineralstifte, und Schneidewerkzeuge, Matrizen und Gussformen, Heißwalzmaschinen, Schablonenmodelle, Bildrollen, Zerkleinerer, Brechmaschinen, Mixer, Siebe, Seile, Ketten, Transportbänder und -gurte sowie Teile wie Kohlenbürsten und Lampen, die in regelmäßigen Abständen ausgewechselt oder ersetzt werden müssen sind nicht im Versicherungsumfang enthalten (ausgeschlossen elektrische Isolationsmaterialien und Isolationsfette).

Fälle, die vom Versicherungsumfang ausgeschlossen sind, wenn keine dem entgegengesetzte Vereinbarung vorliegt

Artikel 2

Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, sind die folgenden Fälle nicht im Versicherungsumfang enthalten:

- a. Schäden infolge von physischen Explosionen (physische Explosionen ist ein plötzlicher Kraftaustritt in Druckbehältern infolge von Dampf, Gas- oder Flüssigkeitsexpansionen, während dem der Dampf, das Gas oder die Flüssigkeit den Behältern sprengend austritt und infolge von dessen der Innen- und Außendruck des Behälters unvermittelt im Gleichgewicht steht);*
- b. Schäden an den Unterlagen und Ständern der Maschinen und Anlagen infolge von Ursachen, die im Versicherungsumfang enthalten sind;*
- c. Transportkosten für den Transport von Gegenständen, die durch Umstände innerhalb des Versicherungsrahmens beschädigt worden sind, die aber – ausgeschlossen Luftfahrzeuge - anstatt mit gewöhnlichen Transportmitteln mit anderen, schnellen Transportmitteln durchgeführt werden sowie Beträge und Zuschläge für Überstunden und Arbeiten an Feiertagen;*
- d. Sämtliche Schäden und Verluste infolge von Streik, Aussperrung, Unruhen und Volksbewegungen sowie Folgeschäden aus daraus folgenden Militär- und Disziplinarmaßnahmen;*
- e. Außer den in Absatz (I) des Paragraphen 3 genannten Verlusten, Verluste, welche aufgrund der im Gesetz 3713 über Bekämpfung des Terrors genannten Terrorhandlungen und einer Sabotage aufgrund dieser Handlungen zustande kommen sowie Verluste, welche aufgrund eines Eingriffs der zuständigen Organe, um die jeweiligen Handlungen zu verhindern und ihre Auswirkungen zu vermindern, zustande kommen;*
- f. Sämtliche Verluste, welche aufgrund aller Art von direkter oder indirekter Umweltverschmutzung, die aufgrund des Ereignens der im Versicherungsvertrag zugesicherten Risiken zustande kommen.*

Fälle, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind

Artikel 3

Folgende Fälle sind nicht im Versicherungsumfang enthalten:

- a. Sämtliche Schäden und Verluste infolge von Krieg, jeder Art von Kriegszuständen, Invasion, feindlichen Bewegungen, Gefechte (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Revolution und Revolten sowie Folgeschäden aus daraus folgenden Militär- und Disziplinarmaßnahmen;*
- b. Sämtliche Schäden und Verluste infolge von nuklearen Brennstoffen bzw. Resten aus deren Verbrennung, daraus folgenden radioaktiven Verbrennungen und Verseuchungen und Militär- und Disziplinarmaßnahmen (die Verbrennungen in diesem Absatz umfassen ebenso jede Art von nuklearen Fusionen);*
- c. Sämtliche Schäden und Verluste aus Dispositionen öffentlicher Ämter und Behörden im Zusammenhang mit den versicherten Gütern;*
- d. Brand und damit verbundene Lösch-, Abbruch- und Rettungsarbeiten sowie direkter Einfluss von Blitzen;*
- e. Jede Art Verluste aus dem Gewinn bzw. finanzielle Verpflichtungen aus gleich welchem Grund;*
- f. Diebstahl und versuchter Diebstahl;*

-
- g. Naturkatastrophen wie Erdrinbruch und Erdbeben, Lawinen, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Überschwemmungen und Hochwasser;
 - h. Langfristige Beschädigungen infolge von Verschleiß und Abnutzung durch normalen und zweckmäßigen Betrieb der Maschinen sowie Fäule, Rost, Oxidation, Kalk- und Schlammansammlungen in den Dampfkesseln, direkten Einflüssen im Betrieb, atmosphärischen und anderen Bedingungen;
 - i. Unvermittelte Oxidation von chemischen Stoffen und Gasen oder aus der gemeinsamen Reaktionen folgende Explosionen sowie Zündung explosiver Stäube aufgrund atmosphärischer Spannungen;
 - j. Schäden und Verluste durch den Einsatz von Maschinen und Anlagen n, die im Rahmen dieser Versicherung beschädigt und vor Behebung des Schadens wieder eingesetzt werden;
 - k. Materielle Schäden und Verluste infolge von vorsätzlicher und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle eines Vertrags, der Vertragsbruch des Versicherungsträgers bzw. seiner verantwortlichen Mitarbeiter;
 - l. Sämtliche Verluste, welche aufgrund der im Gesetz 3713 über Bekämpfung des Terrors genannten Terrorhandlungen und einer Sabotage aufgrund dieser Handlungen zustande kommen oder Verluste, welche aufgrund biologischer und/oder chemischer Verschmutzung, Verseuchung oder Vergiftungen, die aufgrund eines Eingriffs der zuständigen Organe, um die jeweiligen Handlungen zu verhindern und ihre Auswirkungen zu vermindern, zustande kommen.

Versicherungswert; Regulierung

Artikel 4

Der Versicherungswert der in dieser Police und dem Inventar im Anhang, die einen festen Bestandteil dieser Police darstellt, aufgeführten Maschinen und Anlagen entspricht den aktuell bestimmten Mehrwerten dieser Maschinen und Anlagen (falls vorhanden, Transport, Montage, Zoll, Gebühren und Kosten mit eingeschlossen). Sollte der aktuell bestimmte Mehrwert einer Maschine im Falle eines Schadens höher sein als der Versicherungswert, steht der Versicherungsträger für den Teil des Schadens ein, der dieser Differenz entspricht.

Sollte vor Eintritt eines Schadens festgestellt werden, dass der Versicherungswert der versicherten Maschinen und Anlagen im Vergleich zum aktuell bestimmten Wert (Mehrwert) höher bzw. niedriger ist, wird ab Datum der Aufdeckung dieses Sachverhalts eine neue Regulierung durchgeführt und die Prämienunterschiede je nachdem, ob zu viel oder zu wenig eingezahlt wurde, entweder zurückerstattet oder der fehlende Betrag eingefordert.

Beginn und Ablauf der Versicherung

Artikel 5

Die Versicherung beginnt, falls keine gegenteilige Vereinbarung geschlossen wird, um 12.00 Uhr mittags türkischer Zeit und endet wiederum um 12.00 Uhr mittags türkischer Zeit, an den Tagen, die auf der Police vermerkt sind.

Deklarationspflicht des Versicherungsträgers

Artikel 6

Die Versicherungsgesellschaft hat sich zu dieser Versicherung in Anlehnung an die Richtigkeit der schriftlichen Angaben über die Risiken des Versicherungsträgers verpflichtet, die in der Offerte, der Police und deren Anhängen aufgeführt sind.

Im Falle, dass die Angaben des Versicherungsträgers falsch bzw. mangelhaft sein sollten, und in Fällen, in denen der Abschluss einer Versicherung vonseiten der Versicherungsgesellschaft nicht zumutbar ist oder stärkere Bedingungen erfordern, gelten

die folgenden Bestimmungen:

- a. Bei Vorsatz des Versicherungsträgers ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt, innerhalb eines (1) Monats nach Aufdeckung des besagten Ereignisses vom Vertrag abzusehen und bei Auftreten eines Risikos keinen Schadenersatz zu leisten. Im Falle einer Kündigung hat die Versicherungsgesellschaft Recht auf eine Prämienzahlung.
- b. Wenn kein Vorsatz vonseiten des Versicherungsträgers besteht, ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt, innerhalb eines (1) Monats nach Aufdeckung des besagten Ereignisses vom Vertrag abzusehen oder diesen durch Einforderung der Prämien Differenz weiterzuführen.

Sofern der Versicherungsträger nicht innerhalb von 15 Tagen mitteilt, dass er die Zahlung einer Prämien Differenz akzeptiert, wird der Vertrag automatisch gekündigt.

Die schriftliche Kündigung der Versicherungsgesellschaft per Einschreiben oder über einen Notar tritt am 15. Tag um 12.00 Uhr mittags, die schriftliche Kündigung des Versicherungsträgers tritt um 12.00 Uhr mittags am nächsten Tag der Abgabe an die Post bzw. an den Notar in Kraft.

Die bis zur Gültigkeit der Kündigung zu zahlenden Versicherungsbeiträge werden bei Kündigung durch die Versicherungsgesellschaft auf Tagesbasis, bei Kündigung durch den Versicherungsträger auf Kurzfristigkeitsbasis berechnet und Mehrzahlungen zurückerstattet.

- c. Das Recht auf Absage, Kündigung bzw. Forderung der Prämien Differenz ist nur innerhalb der festgesetzten Frist gültig und erlischt, wenn es nicht innerhalb der festgesetzten Frist genutzt wird
- d. Wenn Risiken ohne Vorsatz des Versicherungsträgers auftreten:
 1. bevor die Versicherungsgesellschaft über diese informiert wurde oder
 2. innerhalb der Kündigungsfrist oder
 3. innerhalb der Rechtsgültigkeitsfrist, wird vonseiten der Versicherungsgesellschaft proportional zur Differenz zwischen den taxierten und zu taxierenden Versicherungsbeiträgen eine Ermäßigung auf die Schadenersatzsumme gewährt.

Mitteilungspflicht innerhalb der Versicherungsdauer und Folgen

Artikel 7

Wenn nach Abschluss des Vertrags der Standort bzw. der Zustand der Maschinen und Anlagen, die in der Offerte, der Police und deren Anhänge angegeben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Versicherungsgesellschaft verändert wird, hat der Versicherungsträger diese Veränderung,

- a. sofort mitzuteilen, wenn diese von ihm selbst oder mit seiner klaren Zustimmung von einem zuständigen Vertreter durchgeführt wurde,
- b. sobald er diese Veränderung erfahren hat, wenn diese Veränderung von einer dritten Person ohne seine vorherige Zustimmung durchgeführt wurde.

In beiden Fällen ist der Versicherungsträger verpflichtet, diese Veränderung spätestens innerhalb von 8 Tagen der Versicherungsgesellschaft mitzuteilen.

Wenn infolge von der besagten Veränderung der Abschluss eines Vertrags für die Versicherungsgesellschaft nicht zumutbar ist oder schärfere Bedingungen erfordert, ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt innerhalb von 8 Tagen nach Aufdeckung einer diesbezüglichen Veränderung,

1. den Vertrag zu kündigen oder
2. durch Einzug der Prämien Differenz weiterzuführen.

Sofern der Versicherungsträger nicht innerhalb von 8 Tagen mitteilt, dass er die Zahlung einer Prämien­differenz akzeptiert, wird der Vertrag automatisch gekündigt.

Die schriftliche Kündigung der Versicherungsgesellschaft per Einschreiben oder über einen Notar tritt am 8. Tag um 12.00 Uhr mittags, die schriftliche Kündigung des Versicherungsträgers tritt um 12.00 Uhr mittags am nächsten Tag der Abgabe an die Post bzw. an den Notar in Kraft.

Die bis zur Gültigkeit der Kündigung zu zahlenden Versicherungsbeiträge werden bei Kündigung durch die Versicherungsgesellschaft auf Tagesbasis, bei Kündigung durch den Versicherungsträger auf Kurzfristigkeitsbasis berechnet und Mehrzahlungen zurückerstattet.

Das Recht auf Kündigung bzw. Forderung der Prämien­differenz ist nur innerhalb der festgesetzten Frist gültig und erlischt, wenn es nicht innerhalb der festgesetzten Frist genutzt wird.

Wenn die Versicherungsgesellschaft ihre Zustimmung zur Weiterführung des Versicherungsvertrags z. B. durch die Forderung der Prämien­differenz gibt, nachdem sie über eine Veränderung des Standorts bzw. Zustands der Maschinen und Anlagen informiert wurde, die in der Offerte, der Police und deren Anhänge angegeben sind, erlischt das Kündigungsrecht der Versicherungsgesellschaft.

Wenn der Versicherungsträger Veränderungen, die zur Erschwerung der Risiken im Zusammenhang mit dem Standort bzw. dem Zustand der Maschinen und Anlagen führen, in böswilliger Absicht nicht innerhalb der festgesetzten Mitteilungsfrist mitteilt, erlischt das Recht auf Schadenersatz für Schäden, die nach Ablauf der Mitteilungsfrist zustande kommen. Wenn beim Bruch der Mitteilungspflicht kein Vorsatz besteht, wird die Schadenersatzsumme proportional zur Differenz zwischen den eingezahlten und errechneten Prämien gemindert. Wenn sich herausstellen sollte, dass die besagte Veränderung zu einer Erleichterung der Risiken führt und somit eine niedrigere Prämienzahlung erfordert, wird die Prämien­differenz vom Datum der Veränderung bis zum Ablauf der Versicherungsdauer auf Tagesbasis errechnet und dem Versicherungsträger zurückerstattet.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten ebenso für den Versicherten.

Veränderungen im Eigentumsrecht

Artikel 8

Bei Veränderungen im Eigentumsrecht der Maschinen und Anlagen gelten die Bestimmungen der Versicherung weiter und die Rechte und Pflichten aus der Versicherungspolice gehen automatisch auf den neuen Besitzer über. In diesem Fall ist der neue Besitzer verpflichtet, die Übertragung der Versicherungspolice innerhalb von 15 Tagen der Versicherungsgesellschaft mitzuteilen. Sofern die Mitteilungspflicht nicht eingehalten wird, erlischt die Verantwortung der Versicherungsgesellschaft.

Die Versicherungsgesellschaft und der neue Eigentümer der Maschinen und Anlagen sind beide berechtigt, innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Veränderung den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Das Recht auf Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb der festgesetzten Frist genutzt wird.

Die schriftliche Kündigung der Versicherungsgesellschaft per Einschreiben oder über einen Notar tritt am 8. Tag um 12.00 Uhr mittags, die schriftliche Kündigung des Versicherungsträgers tritt um 12.00 Uhr mittags am nächsten Tag der Abgabe an die Post bzw. an den Notar in Kraft.

Die bis zur Gültigkeit der Kündigung zu zahlenden Versicherungsbeiträge werden bei Kündigung durch die Versicherungsgesellschaft auf Tagesbasis, bei Kündigung durch den

Versicherungsträger auf Kurzfristigkeitsbasis berechnet und Mehrzahlungen zurückerstattet.

Der Versicherungsträger und der neue Eigentümer, der keinen Gebrauch von seinem Kündigungsrecht macht, sind gemeinsam für die Versicherungsbeiträge zur Zeit der Veränderung des Eigentumsrechts verantwortlich.

Bei Versterben des Versicherungsträgers werden sämtliche Rechte und Pflichten der Versicherung auf die Erben übertragen.

Zahlung der Versicherungsbeiträge (Prämien); Beginn der Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft; Verzug des Versicherungsträgers

Artikel 9

Die vollständige Versicherungsprämie bzw. bei Ratenzahlung die Vorauszahlung (erste Rate) werden gleich nach Abschluss des Vertrags, spätestens aber bis zur Übergabe der Versicherungspolice eingezahlt.

Sofern keine dem entgegengesetzte Vereinbarung existiert, beginnt die Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft erst mit Zahlung der Versicherungsprämie bzw. der Vorauszahlung, auch wenn die Versicherungspolice bereits übergeben sein sollte. Der besagte Sachverhalt wird auf der Vorderseite der Police vermerkt. Sofern der Versicherungsträger die Versicherungsprämie bzw. bei Ratenzahlungen die Vorauszahlung nicht bis zum Ablauf des Datums der Übergabe der Versicherungspolice eingezahlt hat, gerät er in Verzug und der Versicherungsvertrag wird automatisch ohne vorherige Mahnung gekündigt, wenn die Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Datum des Verzugs eingezahlt werden. Im Falle einer Vereinbarung zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherungsträger, dass die Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft mit Übergabe der Versicherungspolice beginnt, auch wenn die Versicherungsprämie nicht eingezahlt wurde, bleibt die Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft in den ersten 15 Tagen der einmonatigen Frist bestehen.

Bei einer Vereinbarung über Ratenzahlungen, werden die festgesetzten Zahlungsfristen, Beträge sowie die Folgen eines Verzugs auf der Police vermerkt oder dem Versicherungsträger in einem separaten Schreiben mitgeteilt. Der Versicherungsträger fällt in Verzug, wenn eine der Ratenzahlungen, die auf der Police vermerkt sind bzw. in einem separaten Schreiben mitgeteilt wurden, nicht bis zum Ablauf der Zahlungsfrist eingezahlt wurde. Wird die Prämienforderung nicht innerhalb von 15 Tagen ab Datum des Verzugs nicht eingezahlt, wird die Versicherungsdeckung abgebrochen. Solange kein Risiko eintritt, fängt die Versicherungsdeckung wieder an, sofern die Prämienforderung innerhalb der Dauer der Versicherungsdeckung eingezahlt wird. Wird die Prämienforderung jedoch innerhalb von 15 Tagen ab Abbruch der Versicherungsdeckung nicht eingezahlt, wird der Versicherungsvertrag ohne vorherige Mahnung gekündigt.

Bei Eintritt eines Risikos werden die noch nicht fälligen Prämienzahlungen fällig, die unter der von der Versicherungsgesellschaft zu zahlenden Schadenersatzsumme liegen. Dieser Sachverhalt wird auf der Vorderseite der Police vermerkt.

Den Bestimmungen dieses Artikels entsprechend werden in Fällen, in denen der Versicherungsvertrag gekündigt wird, die für die Dauer der Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft errechneten Prämien auf Tagesbasis berechnet und Mehrzahlungen des Versicherungsträgers zurückerstattet.

Pflichten des Versicherten während der Laufzeit der Police

Artikel 10

Der Versicherte ist verpflichtet, die für den Schutz der Maschinen und Anlagen erforderliche, ordnungsgemäße Sorgfalt walten zu lassen.

Der Versicherte trifft sämtliche Maßnahmen, die für einen normalen, funktionsfähigen Betrieb der Maschinen und Anlagen erforderlich ist und ist verpflichtet, die Betriebs-, Kontroll- und Wartungsvorschriften des Herstellers einzuhalten, höhere Belastungen als die in anerkannten technischen Messungen vorgeschriebenen zu vermeiden und die Bestimmungen und Vorschriften von administrativen Organen, insbesondere Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Kontrolle der Maschinen und Anlagen vollständig einzuhalten.

Die Versicherungsgesellschaft kann zu jeder Zeit durch ihre zuständigen Angestellten eine Inspektion oder Kontrolle der Maschinen und Anlagen anordnen. Der Versicherungsträger ist verpflichtet, seine Zustimmung zu diesen Inspektionen zu geben, der Versicherungsgesellschaft bei deren Durchführung die erforderliche Hilfestellung zu leisten und die von der Versicherungsgesellschaft vorgeschlagenen Maßnahmen zu treffen.

Pflichten des Versicherten bei Schadensfällen

Artikel 11

Der Versicherte ist verpflichtet bei Eintreten eines Schadens die folgenden Schritte vorzunehmen.

- a. *Innerhalb von 5 Tagen nach Aufdeckung eines Schadens wird der betreffende Schaden der Versicherungsgesellschaft mitgeteilt.*
- b. *Sämtliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Rettung und dem Schutz der Maschinen und Anlagen werden getroffen und die von der Versicherungsgesellschaft in diesem Fall vorgeschriebenen Anweisungen so weit wie möglich eingehalten.*
- c. *Die Informationen und Unterlagen zur Feststellung der Gründe für den Schaden, der Schadenssumme und der Beweise, die auf Antrag der Versicherungsgesellschaft vom Versicherten gestellt werden können, werden ohne Verzug an die Versicherungsgesellschaft weitergeleitet (Originaldokumente oder vom Versicherten bestätigte Abzüge bzw. Fotokopien). Ebenso werden sämtliche Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Ausübung des Regressrechts vonseiten des Versicherten gestellt und in Verwahrsam genommen.*

Der Versicherte ist berechtigt, nach ordnungsgemäßer Schadensmitteilung an die Versicherungsgesellschaft (sowie einer Mitteilung über die Absicht eine Reparatur durchzuführen), ohne auf die Ankunft der zuständigen Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft zu warten, kleine Reparaturen durchzuführen, insofern diese für die Wiederaufnahme der Arbeit im Unternehmen erforderlich sind.

Sollte die Versicherungsgesellschaft versäumen, innerhalb von 7 Tagen nach Annahme der Schadensmitteilung ihre Experten an den Ort des Schadens zu senden, ist der Versicherte berechtigt ohne Verzug Reparaturen am beschädigten Teil der Maschinen und Anlagen durchzuführen.

- d. *Innerhalb einer ordnungsgemäßen und ausreichenden Frist wird der Versicherungsgesellschaft eine Erklärung über die voraussichtliche Schadenssumme vorgelegt.*
- e. *Die beschädigten Gegenstände bzw. deren Standort wird nicht verändert, sofern eine solche Veränderung nicht dringend erforderlich ist.*
- f. *Den Vertretern der Versicherungsgesellschaft wird eine Untersuchung der versicherten*

Stellen und Gegenstände sowie den mit diesen zusammenhängenden Dokumenten gestattet, die zur Feststellung der Haftpflichtsumme und der Regressrechte dienen.

- g. Der Versicherungsgesellschaft werden sämtliche andere Versicherungsverträge im Zusammenhang mit den Maschinen und Anlagen mitgeteilt.

Minderung oder Annullierung des Schadenersatzrechtes

Artikel 12

- a. Sollte der Versicherte seine Pflichten im Falle eines Schadens nicht erfüllen, so dass ein Anstieg in der Schadenssumme zustande kommt, wird die Schadenersatzsumme um diesen Betrag gemindert.
- b. Sollte der Versicherte mit Vorsatz ein Risiko einleiten oder die Schadenssumme erhöhen, erlöschen sämtliche Rechte aus dieser Police.

Feststellung des Schadens

Artikel 13

Die Schadenssumme für die mit dieser Police Maschinen und Anlagen werden von beiden Parteien in Einstimmung festgestellt. Bei Uneinigkeiten zwischen den Parteien wird die Schadenssumme zu den folgenden Bestimmungen von Sachverständigen festgestellt, die zwischen qualifizierten Ingenieuren oder Technikern ausgewählt werden und als Schiedsrichter handeln.

- a. Wenn die Parteien sich nicht auf die Ernennung eines alleinigen Schiedsrichters einigen können, ernennt jede der Parteien je einen Schiedsrichter, und teilt diese Ernennung der Gegenpartei per Notar mit. Die somit ernannten zwei Schiedsrichter wiederum wählen innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten, neutralen Schiedsrichter, bevor sie zur Untersuchung des Sachverhalts übergehen und erstellen ein Protokoll darüber. Der dritte Schiedsrichter ist nur in Fällen, in denen die ersten zwei Schiedsrichter sich nicht einigen können, berechtigt, einen Entschluss zu fassen.

Der dritte Schiedsrichter kann seinen Entschluss in Form eines separaten Berichts oder gemeinsam mit dem Bericht der weiteren zwei Schiedsrichter abgeben. Die Berichte der Schiedsrichter werden den Parteien gleichzeitig zugestellt.

Die Berichte der Schiedsrichter enthalten neben der für jede Einheit einzeln festgestellten Schadenssumme auch Informationen über die endgültigen oder möglichen Ursachen des Schadens, den aktuellen Wert der Maschinen und Anlagen einen Tag vor Eintreten des Schadens sowie deren Ersatzwert sowie den Zustand und den Wert der Gegenstände für Reparaturen oder andere Einsätze.

- b. Wenn eine der Parteien innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Gegenpartei über die Ernennung des Schiedsrichter versäumt, ihren eigenen Schiedsrichter zu ernennen oder die ernannten zwei Schiedsrichter sich nicht innerhalb von 7 Tagen auf die Ernennung eines dritten Schiedsrichters nicht einigen können, ernennt auf Antrag einer der Parteien der Vorsitzende des am Ort des Schadens zuständigen Handelsgerichts eine neutrale und qualifizierte Person zum dritten Schiedsrichter.
- c. Beide Parteien sind berechtigt, die Ernennung eines dritten Schiedsrichters – gleich ob dieser von den weiteren zwei Schiedsrichtern oder dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts ernannt wurde – außerhalb der Sitze der Versicherungsgesellschaft bzw. des Versicherten oder dem Ort des Schadens zu beantragen. Diesem Antrag muss stattgegeben werden.
- d. Beim Versterben, der Kündigung bzw. Abweisung eines Schiedsrichters wird an seiner Stelle auf die gleiche Art und Weise ein neuer Schiedsrichter ernannt und die Feststellung des Schadens fortgesetzt. Der Tod des Versicherten entbindet den Schiedsrichter nicht

von seiner Pflicht.

Einwendungen gegen einen Schiedsrichter aufgrund Unqualifiziertheit müssen innerhalb von 7 Tagen nach Aufdeckung eines solchen Falles mitgeteilt werden. Ansonsten verfällt das Recht auf Einspruch.

- e. Die Schiedsrichter sind vollkommen frei in ihren Untersuchungen. Sie unterstehen nicht den Bestimmungen des türkischen H.U.M.K und anderen Vorschriften.
- f. Die Schiedsrichter können während den Untersuchungen zur Feststellung des Schadens sämtliche Beweise, die zur Feststellung des Schadens für erforderlich gehalten werden sowie sämtliche Eintragungen und Unterlagen verlangen, die zur Feststellung der Maschinen und Anlagen und deren Wert erforderlich sein könnten. Weiterhin können sie Untersuchungen am Ort des Schadens durchführen.
- g. Die Beschlüsse der Schiedsrichter oder des dritten Schiedsrichters über die Schadenssumme sind endgültig und rechtsverbindlich. Solange die Schadenssumme nicht von den Parteien in Einstimmung festgesetzt wurde, können ohne einen Beschluss von Schiedsrichtern keine Forderungen auf Schadenersatz gestellt werden. Einspruch gegen den Beschluss der Schiedsrichter kann nur eingelegt werden, wenn dieser Beschluss sich auf den ersten Blick, d.h. ganz offenkundig von der wirklichen Situation unterscheidet. In diesem Fall kann innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Schadenberichts beim zuständigen Handelsgericht am Ort des Schadens ein Antrag auf die Annullierung dieses Beschlusses gestellt werden.
- h. Solange die Parteien sich nicht über die Schadenssumme einigen, wird eine diesbezügliche Forderung nur mit Beschluss der Schiedsrichter fällig und die Verjährungsfrist beginnt erst mit Zustellung des endgültigen Berichts, sofern zwischen der Ernennung der Schiedsrichter und der Mitteilungsfrist gemäß § 1292 Türkisches Handelsgesetz nicht mehr als 2 Jahre verstrichen sind.
- i. Jede der Parteien zahlt das Honorar und die Kosten ihres eigenen Schiedsrichters. Das Honorar und die Kosten des dritten Schiedsrichters wird je zur Hälfte von den Parteien getragen.
- j. Keine der Bestimmungen und Bedingungen dieser Police bzw. der gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit den garantierten Risiken, der Versicherungssumme, dem Versicherungswert, Versicherungen über oder unter dem Interessenwert, Beginn der Haftpflicht sowie rechtsmindernde Ursachen werden durch die Feststellung der Schadenssumme beeinflusst.

Berechnung der Schadenersatzsumme

Artikel 14

Die Schadenersatzsumme wird unter folgenden Bestimmungen festgestellt:

- a. Reparierbare Schäden (teilweiser Schaden):

In diesem Fall errechnet sich die Schadenersatzsumme aus sämtlichen Beträgen, die zur Wiederherstellung des Zustands und der Bedingungen der Maschinen und Anlagen erforderlich sind, die vor dem Eintritt des Schadens vorhanden waren, einschließlich der Gegenwerte von neuen Ersatzteilen, den lokalen Tarifsätzen für Arbeitskräfte, möglichen Transportkosten mit gewöhnlichen Transportmitteln (Luftfahrzeuge ausgeschlossen), Kosten für Demontage und Montage, Steuern, Gebühren, öffentliche Abgaben und Kosten. Die Schadenersatzsumme wird wegen des Einsatzes neuer Ersatzteile anstelle von alten während der Reparatur nicht gemindert. Der Wert von wiederverwendbaren Teilen wird von der Schadenersatzsumme abgezogen.

b. *Vollschaden an einem oder sämtlichen Maschinen und Anlagen:*

In diesem Fall errechnet sich die Schadenersatzsumme aus dem Versicherungswert der Maschinen und Anlagen zur Zeit des Schadens nach Abzug von normalem Verschleiß und der Gegenwerte von möglichen Transportkosten mit gewöhnlichen Transportmitteln, Steuern, Gebühren, öffentliche Abgaben und Auslagen, Montagekosten sowie Beträgen, die unter Zugabe der unter Artikel 2 (b) und (c) angegebenen Kosten errechnet werden, wenn keine dem entgegengesetzte Vereinbarung getroffen wurde.

Wenn die Reparaturkosten unter Punkt (a) der für einen Vollschaden festgestellten Schadenersatzsumme entspricht bzw. höher ist, wird ein Vollschaden angenommen.

- c. *Der Versicherte übernimmt in jedem einzelnen Schadensfall 20%, mindestens aber den in der Police angegebenen Mindestfreistellungsbetrag für die betreffenden Maschinen und Anlagen, wenn keine dem entgegengesetzte Vereinbarung vorliegt.*
- d. *Die Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft ist in jedem Fall mit dem Versicherungswert begrenzt, der in der Police angegeben ist.*
- e. *Der Versicherungswert der Maschinen und Anlagen, die in der Police angegeben sind, stellt keinen Beweis und kein Zeugnis für die Anwesenheit und den Wert dieser Gegenstände dar. Ist dieser Wert niedriger als der unter Artikel 4 berechnete Versicherungswert, wird die Schadenersatzsumme proportional zu der Differenz zwischen diesen Beträgen berechnet.*
- f. *Wenn ein von dieser Police gedeckter Schaden ebenso mit einer anderen Versicherungspolice gedeckt ist, gelten die Prinzipien über gemeinschaftliche Versicherungen.*
- g. *Sofern vorläufige Reparaturkosten nicht einen festen Bestandteil der endgültigen Reparaturkosten ausmachen, werden diese vom Versicherten übernommen.*

Auszahlung des Schadenersatzes

Artikel 15

Der Versicherungsgesellschaft steht es frei, den Schaden der Maschinen und Anlagen oder der beschädigten Teile durch Reparatur zu beheben oder den Wert der Ersatzteile in bar auszuzahlen.

Folgen von Schaden und Schadenersatz

Artikel 16

Die Versicherungsgesellschaft tritt proportional zum Betrag des ausgezahlten Schadenersatzes an die Stelle des Versicherten. Der Versicherte und der Versicherungsträger sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Weiterführung der Klage erforderlich sein könnten.

Bei Vollschaden durch Eintritt eines garantierten Risikos endet die Versicherungsdeckung. Bei Teilschaden wird die Schadenersatzsumme um den ausgezahlten Betrag gemindert. Die Versicherungswerte werden in der Police separat, für jede Einheit (oder Gruppe) einzeln aufgezeigt. Wenn eine oder mehrere dieser Einheiten (oder Gruppen) einen Vollschaden erleidet, endet die Deckung für diese Einheit (oder Gruppe) mit Datum des Schadens. Bei Teilschaden wird die Schadenersatzsumme für die betreffende Einheit (oder Gruppe) um den ausgezahlten Betrag gemindert. Bei Minderung des Versicherungswerts kann dieser durch Prämien, berechnet auf Tagesbasis nach Datum des Schadens, wieder auf den vorherigen Wert erhöht werden.

Bei Teilschäden sind die Parteien berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Parteien können vom Kündigungsrecht nur vor Auszahlung des Schadenersatzes Gebrauch machen.

Die schriftliche Kündigung der Versicherungsgesellschaft per Einschreiben oder über einen Notar tritt um 12.00 Uhr mittags am 15. Tag der Abgabe bei der Post oder dem Notar in Kraft und die bis zur Gültigkeit der Kündigung zu zahlenden Versicherungsbeiträge werden bei auf Tagesbasis berechnet und Mehrzahlungen zurückerstattet.

Die schriftliche Kündigung des Versicherungsträgers per Einschreiben oder über einen Notar tritt um 12.00 Uhr mittags des nächsten Tags nach Abgabe auf der Post oder beim Notar in Kraft und Prämien für die nicht laufende Zeit der Versicherung werden nicht zurückerstattet.

Abtretung

Artikel 17

Insofern keine dem entgegengesetzte Vereinbarung besteht, werden beschädigte Gegenstände der Versicherungsgesellschaft nicht überlassen.

Abschließende Bestimmungen

Steuern, Gebühren, Öffentliche Abgaben und administrative Kosten

Artikel 18

Gesetzlich vorgeschriebene Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, dem Versicherungswert oder den Versicherungsprämien übernimmt der Versicherungsträger.

Zustellungen und Mitteilungen

Artikel 19

Mitteilungen und Zustellungen des Versicherungsträgers bzw. des Versicherten werden über einen Notar oder per Einschreiben an den Sitz der Versicherungsgesellschaft oder der betreffenden Versicherungsagentur gemacht.

Mitteilungen und Zustellungen der Versicherungsgesellschaft werden auf die gleiche Art und Weise an die Adresse des Versicherungsträgers bzw. Versicherten gemacht, die auf der Police angegeben ist. Bei einer Änderung dieser Adresse werden die betreffenden Mitteilungen und Zustellungen an die der Versicherungsgesellschaft bzw. Versicherungsagentur zuletzt bekannt gegebene Adresse gemacht.

Mahnungen und Zustellungen, die gegen Unterschrift persönlich oder als Telegramm abgegeben werden, gelten ebenso als Einschreiben.

Schadens- und Reparaturmitteilungen müssen unverzüglich per Telegramm vor Aufnahme der Reparaturen gemacht werden.

Geheimhaltung

Artikel 20

Die Versicherungsgesellschaft ist für Schäden verantwortlich, die aus der Offenbarung von kommerziellen und beruflichen Geheimnissen entstehen, die ihr vom Versicherten mitgeteilt wurden.

Gerichtsstand

Artikel 21

Gerichtsstand für Klagen gegen die Versicherungsgesellschaft aus Streitigkeiten unter dieser Police sind die Handelsgericht im amtlich gemeldeten Sitz der Versicherungsgesellschaft bzw. der Versicherungsagentur oder am Ort des Schadens. Gerichtsstand für Klagen vonseiten der Versicherungsgesellschaft sind die Handelsgerichte im amtlich gemeldeten Sitz des jeweiligen Angeklagten.

Verjährung

Artikel 22

Die Verjährungsfrist für sämtliche Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag beträgt 2 Jahre.

Spezielle Bestimmungen

Artikel 23

Diese Generalbestimmungen können durch spezielle Bestimmungen ergänzt werden, die nicht im Gegensatz zu möglicherweise bestehenden Klauseln in diesem Zusammenhang stehen.